



Brüssel, den 25. September 2018  
(OR. en, de)

12089/18  
ADD 1

COMPET 597  
ENV 591  
CHIMIE 61  
MI 631  
ENT 174  
SAN 267  
CONSOM 252  
EMPL 419  
SOC 534

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11541/18 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Diisobutylphthalat (DIBP) – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärung

---

#### **Erklärung der Bundesrepublik Deutschland**

Deutschland geht davon aus, dass die Erwägungsgründe in der deutschen Fassung wie folgt angepasst werden:

In Erwägungsgrund 1 wird der Ausdruck "fortpflanzungsgefährdend" in "reproduktionstoxische Stoffe" geändert.

In Erwägungsgrund 2 wird nach dem Wort "Dossier" "für einen Beschränkungs-vorschlag" ergänzt.

In Erwägungsgrund 3 wird nach "Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC)" die Formulierung "der Agentur" gestrichen und nach "Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC)" ergänzt.

In Erwägungsgrund 4 wird die Formulierung "die Einführung" durch "das Einbringen" ersetzt.

In Erwägungsgrund 5 wird im ersten Satz das Wort "wird" durch "wurde" ersetzt. Der zweite Satz wird in "Dieser Konzentrationsgrenzwert würde wirksam die Verwendung der vier Phthalate in Erzeugnissen im Geltungsbereich dieser Beschränkung verhindern" geändert.

Der Erwägungsgrund 6 wird in "Am 10. März 2017 verabschiedete der RAC seine Stellungnahme mit der Schlussfolgerung, dass die vorgeschlagene Beschränkung im Hinblick auf die Wirksamkeit bei der Verringerung dieser Risiken die zweckmäßigste unionsweite Maßnahme zur Bewältigung der festgestellten Risiken darstellt, die von diesen Stoffen ausgehen" geändert.

Im Erwägungsgrund 8 wird die Formulierung "bei einer sozioökonomischen Kosten/Nutzen-Abwägung" in "im Hinblick auf die sozio-ökonomischen Nutzen und Kosten" geändert.

In Erwägungsgrund 9 wird der dritte Satz wie folgt geändert: "Außerdem schlug der SEAC aufgrund sozioökonomischer Überlegungen basierend auf mit zusätzlichen Informationen, die von der Automobil- und Luftfahrtbranche im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingereicht wurden, bestimmte Ausnahmeregelungen für diese Branchen vor".

In Erwägungsgrund 10 wird das Wort "Beschränkungsverfahren" in "Beschränkungs-vorschlag" geändert.

In Erwägungsgrund 11 wird im zweiten Satz das Wort "auswirkten" zu "auswirkt" geändert. Im dritten Satz wird hinter das Wort "enthalten" noch "können" ergänzt. Im vierten Satz wird "Verkleidungen" zu "Lackierungen" und "Klebeschichten" zu "Aufklebern" geändert.

Bei Erwägungsgrund 12 wird der erste Satz durch den folgenden ersetzt: "Nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist das Inverkehrbringen von Spielzeug und Babyartikeln, die DEHP, DBP und/oder BBP enthalten, unter bestimmten Bedingungen bereits verboten, diese fallen in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Beschränkung". Ferner wird im zweiten Satz "DIPB" in "DIBP" korrigiert.

In Erwägungsgrund 13 wird im letzten Satz das letzte "n" bei "menschlichen" gestrichen.

In Erwägungsgrund 15 wird das Wort "Entwurfsspezifikationen" in "Konstruktionsspezifikationen" geändert.

In Erwägungsgrund 16 wird im ersten Satz "Belastung" in "Belastungen" geändert.

Darüber hinaus wird der Eintrag selbst in Spalte 2 wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird geändert in: "Dürfen nicht als Stoffe oder in Gemischen einzeln oder in einer Kombination der in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden, wenn diese Konzentration mindestens 0,1 Gewichtsprozent des weichmacherhaltigen Materials ausmacht."

Abschnitt 2 wird geändert in: "Dürfen nicht in Spielzeug oder Babyartikeln auf den Markt gebracht werden, wenn die Konzentration einzeln oder eine Kombination der ersten drei der in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Phthalate mindestens 0,1 Gewichtsprozent des weichmacherhaltigen Materials ausmacht."

Ferner darf DIBP nach dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten] nicht in Spielzeug oder Babyartikeln in Verkehr gebracht werden, wenn seine Konzentration einzeln oder in Kombination mit den ersten drei der in Spalte 1 dieses Eintrags aufgeführten Phthalate mindestens 0,1 Gewichtsprozent des weichmacherhaltigen Materials ausmacht."

Bei Abschnitt 3 wird nach "in Spalte 1" "dieses Eintrags" ergänzt.

Bei Abschnitt 4 Buchstabe b und c wird das "und" in "Wartung und Reparatur" in ein "oder" geändert. Bei Abschnitt 4 Buchstabe c wird darüber hinaus hinter das Wort "unabhängig" der Ausdruck "vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens" ergänzt.

Bei Abschnitt 4 Buchstabe g wird das "und" in ein "oder" geändert.

Bei Abschnitt 5 Buchstabe a wird das Wort "Verkleidungen" in "Lackierungen" geändert und das Wort "Klebeschichten" in "Aufkleber".

Abschnitt 5 Buchstabe b wird in "'für längere Zeit mit der menschlichen Haut in Berührung kommen' bezeichnet einen dauerhaften Kontakt von mehr als 10 Minuten oder wiederholte Berührungen über einen Zeitraum von 30 Minuten pro Tag" geändert.

Abschnitt 5 Buchstabe c wird in "'Babyartikel' bezeichnet jedes Produkt, das dazu bestimmt ist, den Schlaf, die Entspannung, die Hygiene, das Füttern von Kindern und den Kindern das Saugen zu erleichtern" geändert.

Der erste Satz in Abschnitt 6 wird in "Für die Zwecke des Absatzes 4 Buchstabe b bezeichnet 'Luftfahrzeug' entweder:" geändert. Am Ende von Buchstabe a wird ",oder" ergänzt.